

HAUFE.

WHITEPAPER

RECHENGRÖßEN 2023, LEISTUNGSRECHT

(voraussichtliche)

Kurzbeschreibung

Die Übersicht enthält die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte im Leistungsrecht der Sozialversicherung für das Jahr 2023.

Rechengrößen 2023, voraussichtliche, Leistungsrecht

Beitragsbemessungsgrenze

<ul style="list-style-type: none"> > Kranken-/Pflegeversicherung 	jährlich	59.850,00 EUR
	monatlich	4.987,50 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Rentenversicherung (allgemein) West/Arbeitslosenversicherung West 	jährlich	87.600,00 EUR
	monatlich	7.300,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Rentenversicherung (allgemein) Ost/Arbeitslosenversicherung Ost 	jährlich	85.200,00 EUR
	monatlich	7.100,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Knappschaftliche Rentenversicherung (West) 	jährlich	107.400,00 EUR
	monatlich	8.950,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Knappschaftliche Rentenversicherung (Ost) 	jährlich	104.400,00 EUR
	monatlich	8.700,00 EUR
Bezugsgröße (Kranken-/Pflegeversicherung bundeseinheitlich Bezugsgröße West)		
<ul style="list-style-type: none"> > Bezugsgröße (West) 	jährlich	40.740,00 EUR
	monatlich	3.395,00 EUR
Belastungsgrenze		
<ul style="list-style-type: none"> > Familienabschläge/Regelbedarfsstufe I 		
<ul style="list-style-type: none"> > 15 % der jährlichen Bezugsgröße (§62 Abs. 2 Satz 2 SGB V) 		6.111,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > 10% der jährlichen Bezugsgröße (§62 Abs. 2 Satz 2 SGB V) 		4.074,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Kinderfreibetrag pro Kind (§62 Abs. 2 Satz 3 SGB V i.V.m. §32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG) 		8.688,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Regelbedarfsstufe I 		502,00 EUR

Rechengrößen 2023, voraussichtliche, Leistungsrecht

Zahnersatz

> 40% der monatlichen Bezugsgröße für den Versicherten (§55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V)	1.358,00 EUR
> 15% der monatlichen Bezugsgröße für den ersten Angehörigen (§55 Abs. 2 Satz 5 SGB V)	509,25 EUR
> 10% der monatlichen Bezugsgröße für jeden weiteren Angehörigen und Lebenspartner (§55 Abs. 2 Satz 5 SGB V)	339,50 EUR

Familienversicherung

> Gesamteinkommensgrenze (§10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)	
> 1/7 der monatlichen Bezugsgröße	485,00 EUR
> Familienangehörige mit geringfügiger Beschäftigung	520,00 EUR
> Grenzbetrag nach §10 Abs. 3 SGB V	
> 1/12 der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze	5.550,00 EUR
> 1/12 der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze	4.987,50 EUR

Geldleistungen

> Krankengeld		
> Höchstregelentgelt (§47 Abs. 6 SG V)	kalendertäglich	166,25 EUR
> Höchstkrankengeld (70% des Höchstregelentgelts; §47 Abs. 1 Satz 1 SGB V)	kalendertäglich	116,38 EUR
> Mutterschaftsgeld		
> Mutterschaftsgeldhöchstbetrag (§ 24i Abs. 2 Satz 2 SGB V)	kalendertäglich	13,00 EUR
> Übergangsgeld		
> Höchstregelentgelt (Renten-/Arbeitslosenversicherung) (§21 Abs. 1 SGB VI i.V.m. §66 Abs. 1 Satz 1 und §67 Abs. 4 SGB IX, §341 Abs. 4 SGB III)	West	243,33 EUR
	Ost	236,67 EUR
> Höchstregelentgelt (Knappschaftliche Rentenversicherung)	West	298,33 EUR
	Ost	290,00 EUR
> Versorgungskrankengeld nach dem BVG		
	West	243,33 EUR
> Höchstregelentgelt (§16a Abs 3 Satz 2 BVG)	Ost	236,67 EUR

Rechengrößen 2023, voraussichtliche, Leistungsrecht

<ul style="list-style-type: none"> > Höchstregelentgelt (§16a Abs. 3 Satz 2 BVG – Knappschaft) 	West	298,33 EUR
	Ost	290,00 EUR
Zuschüsse		
<ul style="list-style-type: none"> > Ambulante Vorsorgeleistungen 		
<ul style="list-style-type: none"> > Höchstzuschuss 		
<ul style="list-style-type: none"> > in anerkannten Kurorten (§23 Abs. 2 Satz 2 SGB V) 	kalendertäglich	16,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > bei chronisch kranken Kleinkindern (§23 Abs.2 Satz 3 SGB V) 	kalendertäglich	25,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Haushaltshilfe 		
<ul style="list-style-type: none"> > Erstattungshöchstbetrag für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe pro Tag (8 Stunden) (§38 Abs. 4 Satz 1 SGB V; GR v. 09.12.1988, Zu §38 SGB V: Abschn. 5.2) 		
<ul style="list-style-type: none"> > 2,5% der monatlichen Bezugsgröße 	kalendertäglich	84,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > je Stunde 		10,50 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Hospizleistungen 		
<ul style="list-style-type: none"> > Stationäre Hospizleistungen – Mindestzuschuss (§39a Abs. 1 Satz 3 SGB V) 		
<ul style="list-style-type: none"> > 9% der monatlichen Bezugsgröße 	kalendertäglich	305,55 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Ambulante Hospizleistungen – Zuschuss je Leistungseinheit (§39a Abs. 2 Satz 7 SGB V) 		
<ul style="list-style-type: none"> > 13% der monatlichen Bezugsgröße 		441,35 EUR
Zuzahlungen		
<ul style="list-style-type: none"> > Stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen (§23 Abs. 6 Satz 1, §40 Abs. 5 Satz 1, §61 Satz 2 SGB V) 	je Kalendertag	10,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen für Mütter/Väter (§24 Abs. 3 Satz 1, §41 Abs. 3 Satz 1, §61 Satz 2 SGB V) 	je Kalendertag	10,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Arznei- und Verbandmittel (§31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V) 		
	10% der Kosten	
	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> > Heilmittel (§32 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V) 		
	10% der Kosten sowie	
	je Verordnung	10,00 EUR

Rechengrößen 2023, voraussichtliche, Leistungsrecht

	10% der Kosten	
> Hilfsmittel (§33 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V)	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
	10% der Kosten	
> Hilfsmittel zum Verbrauch (§33 Abs. 8 Satz 3 SGB V)	max. monatlich je Indikation	10,00 EUR
	10% der Kosten	
> Häusliche Krankenpflege (§37 Abs. 5 i.V.m. §61 Satz 3 SGB V)	max. 28 Tage im Kalenderjahr	10% der Kosten
	sowie je Verordnung	10,00 EUR
> Soziotherapie (§37a Abs. 3 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V)	je Leistungstag	10%
	je Leistungstag	10%
> Haushaltshilfe (§38 Abs. 5 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V)	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
> Krankenhausbehandlung (§39 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 2 SGB V)	je Tag	10,00 EUR
	für max. 28 Tage Kalenderjahr	
> Anschlussrehabilitation (§40 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 2 SGB V)	je Kalendertag	10,00 EUR
	max. 28 Tage im Kalenderjahr	
> Ambulante/stationäre Rehabilitationsleistungen (§40 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. §61 Satz 2 SGB V)	je Kalendertag	10,00 EUR
	10% der Kosten	
> Fahrkosten (§60 Abs.1 Satz 3 i.V.m. §61 Satz 1 SGB V)	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
Ersatzleistungswesen		
> Pauschalabgeltung von nicht stationärer ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln nach 116 Abs. 8 SGB		
> 5% der monatlichen Bezugsgröße		169,75 EUR
Unfallversicherung		
> Allgemeiner Grundbetrag (VV Generalauftrag Verletztengeld, VV Einzelauftrag; 2% der monatlichen Bezugsgröße – auf-/abgerundet auf volle Euro-Beträge)		68,00 EUR
> Halber Grundbetrag (VV Einzelauftrag, VV Beiträge)		34,00 EUR

HAUFE.

DER DIGITALE GESAMTKOMMENTAR ZUM SGB



Haufe SGB Office Professional ist unverzichtbar bei allen Fragen zum Sozial- und Sozialversicherungsrecht. Sie erhalten:

- > **Kommentare zu allen Sozialgesetzbüchern I – XII** inklusive Anwendungs- und Rechenbeispiele
- > **praktische Arbeitshilfen**, z.B. Fachrechner und Mustertexte
- > **10 Online-Seminare** pro Jahr zu aktuellen Themen

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

haufe.de/sgb-office

0800 50 50 445 (kostenlos)

DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher:innen gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner:innen oder Mitarbeiter:innen.

393 Mio.

Jahresumsatz der
Haufe Group

2.000

Mitarbeiter:innen
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-
teilnehmer:innen bei der
Haufe Akademie

über 600.000

Arbeitszeugnisse werden
jährlich im Haufe Zeugnis
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit
der Steuersoftware
smartsteuer

95,3%

Lexware Software
Marktanteil nach
Umsatz laut GfK

Hier finden wertvolle Leitbilder den passenden Rahmen.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

Eine feste Konstante ist der Wille, die Dinge zu verändern.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.